

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0555/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	09.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes	15.12.2022	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Auflösung des Berufsschul(zweck)verbandes (BSV) und Übernahme der Trägerschaft für die Berufskollegs am Standort Bergisch Gladbach durch den Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK)

Beschlussvorschlag:

1. Im Prozess der gemeinsamen Abstimmung zwischen dem Berufsschulverband (BSV), den ihn tragenden fünf Städten und Gemeinden [Bergisch Gladbach | Rösrath | Overath | Odenthal | Kürten] sowie dem Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) fasst der Rat der Stadt Bergisch Gladbach den grundsätzlichen Beschluss, die Auflösung des BSV (angestrebt zum 31.12.2023) sowie die korrespondierende Übernahme der Trägerschaft für die beiden hiesigen Berufskollegs durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu betreiben (Übernahme angestrebt zum 01.01.2024).
2. Die gewählten und bestellten Mitglieder der BSV-Verbandskommunen in der BSV-Verbandsversammlung werden angewiesen, zu gegebener Zeit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

3. Die Verwaltungen der BSV-geschäftsführenden Stadt Bergisch Gladbach sowie des Kreises werden beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Arbeitsfelder und nötigen Maßnahmen möglichst binnen des ersten Halbjahres 2023 aufzuarbeiten und dabei insbesondere die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen für eine differenzierte Kreisumlage detailliert aufzuzeigen, interkommunal abzustimmen und nötig werdende Beschlüsse der zu beteiligenden Gremien einzuholen.

4. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, die für den „Campus berufsbildende Schulen“ notwendigen Flächen und Gebäude in der weiteren Planung und Projektentwicklung auf dem Zanders-Areals vorzusehen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die vorhandenen Schulgebäude weisen einen starken Investitionsstau auf. U.a. aus energetischen Gesichtspunkten erfüllen sie bei Weitem nicht die heutigen Energieeinsparungsstandards, der Betrieb stellt sich daher u.a. aus diesen Gesichtspunkten unwirtschaftlich dar.

Ein Neubau muss unter Beachtung zeitgemäßer und zukunftsgerichteter Standards errichtet werden. Damit würden neue Schulgebäude geschaffen, die insbesondere auch unter Aspekten der Klimaneutralität, CO₂-Ersparnis und Energieeinsparung den heutigen und auch zukünftigen Erfordernissen und Erkenntnissen Rechnung tragen.

Die Klimabilanz ist daher schon jetzt als deutlich positiv zu bewerten. Die bestehenden Gebäude sind aller Voraussicht nach abgängig.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			

außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/ Begründung:

Die **Berufskollegs** haben als aufnehmende Institution nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen – immer schon - eine bedeutende Rolle. Aufgrund ihrer regionalen Bildungsbedeutsamkeit wirken die Berufskollegs an den Zukunftsstrukturen der Berufs- und Arbeitswelt mit.

Die berufliche Bildung ist im Rheinisch-Bergischen Kreis nach wie vor die wichtigste Quelle für die Nachwuchskräftegewinnung der regionalen Unternehmen; 80% der Unternehmen der Region gewinnen ihre Nachwuchskräfte über die duale Ausbildung. Sie sind damit entscheidender Standortfaktor für eine Region im Wettbewerb um Fachkräfte und die Ansiedelung von Unternehmen.

Zugleich sind die Berufskollegs aber auch – immer schon - wichtige Angebotsträger für junge Menschen, denen der direkte Einstieg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Dem Schulträger von Berufskollegs kommt dabei grundsätzlich eine entscheidende Planungs- und Steuerungsaufgabe bei der zukunftsfähigen Ausgestaltung der Angebote der beruflichen Bildung zu.

Trägerschaft der Berufskollegs im Rheinisch-Bergischen Kreis

Die Berufskollegs im Rheinisch-Bergischen Kreis sind aufgrund einer vor vielen Jahrzehnten entstandenen Struktur nicht in Trägerschaft des Kreises – dies ist in NRW ungewöhnlich und bildet eine landesweite Ausnahme:

Gemäß § 78 SchulG sind die Kreise Träger der Berufskollegs. In Ausnahmefällen können kommunale Zweckverbände die Trägerschaft für die Kreise übernehmen – dies ist im Rheinisch-Bergischen Kreis der Fall.

In NRW gibt es insgesamt 369 Berufskollegs. Davon befinden sich aktuell noch drei Berufskollegs in der Trägerschaft von noch zwei existierenden Zweckverbänden in NRW. Bei diesen beiden noch bestehenden Zweckverbänden in NRW sind Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises einbegriffen:

- Der Zweckverband der „Berufsbildenden Schulen in Opladen“ wird von den Kommunen Leverkusen, Monheim, Langenfeld, Burscheid und Leichlingen verantwortet.
- Der zweite Zweckverband in NRW ist der „BSV - Berufsschulverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten“. Dieser ist Schulträger der beiden Berufskollegs am Standort Bergisch Gladbach.

Neben den zwei Berufskollegs am Standort Bergisch Gladbach gibt es auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises noch ein drittes öffentliches Berufskolleg am Standort in Wermelskirchen. Dieser Standort ist ein Teil des „Bergischen Berufskollegs“ in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises. Der zweite Standort des „Bergischen Berufskollegs“ liegt im Oberbergischen Kreis in Wipperfürth. Auch das „Bergische Berufskolleg“ befand sich in der Vergangenheit in einem Zweckverband. Seit 1943 stand der Standort Wermelskirchen unter der Trägerschaft des „Zweckverbandes Bergisches Land“. Der wiederum wurde von den Kommunen Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen getragen.

Nach Auflösung dieses Zweckverbandes startete 2017 das Bergische Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen mit Standorten in beiden Städten. Der Rheinisch-Bergische Kreis delegiert seine Trägerschaft über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Oberbergischen Kreis, der sich damit für die Organisation und Verwaltung der Schule verantwortlich zeichnet. Bei wesentlichen strategischen Entscheidungen wird der Rheinisch-Bergische Kreis weiterhin eingebunden.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist aktuell somit weder Schulträger der hiesigen Berufskollegs noch Mitglied der Schulträger-Zweckverbände der Berufskollegs und nimmt damit eine Sonderrolle in NRW ein.

Auswirkungen und IST-Stand

Diese Strukturen hatten im Zeitverlauf deutliche Auswirkungen auf inhaltliche und organisatorische Entwicklungen und gefährden mittlerweile auch den Erhalt der Schulform in der Region: Aufgrund der kleinteiligen, kommunalen Zuständigkeitsstrukturen erfolgten – ohne jegliche Schuldzuweisung - über die Jahrzehnte keine kreisweiten oder sogar überregionale systematische Planungsprozesse zur Ausgestaltung und Sicherung der Bildungsangebote, wie sie in anderen Regionen stattfinden. Dies wiederum hat mittlerweile deutlich erkennbare negative Auswirkungen auf die vorhandenen Angebote und auf die Zukunft der Bildungsstandorte, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

Der **Teilbereich „Berufsschule“** mit Angeboten der dualen Berufsausbildung sollte bei der inhaltlichen Ausrichtung eines Berufskollegs der bedeutendste Teilbereich sein. Er sichert den Erhalt der dualen Ausbildung und der Fachklassen und sorgt für den notwendigen Fachkräftenachwuchs für die Unternehmen der Region – ein entscheidender Standortfaktor für die Wirtschaft. Junge Menschen werden anhand der Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausgebildet, ihre Bildungschancen und Teilhabechancen erhöhen sich und sie werden an die Region gebunden.

Weitere Teilbereiche der Berufskollegs sind das Übergangssystem, das Schulberufssystem, Angebote zum Erwerb höherer Schulabschlüsse und die berufliche Weiterbildung.

Die **berufliche Bildung** in der Region fällt jedoch mittlerweile im Ranking auf Landesebene bei den verschiedensten Kategorien auf die letzten Plätze:

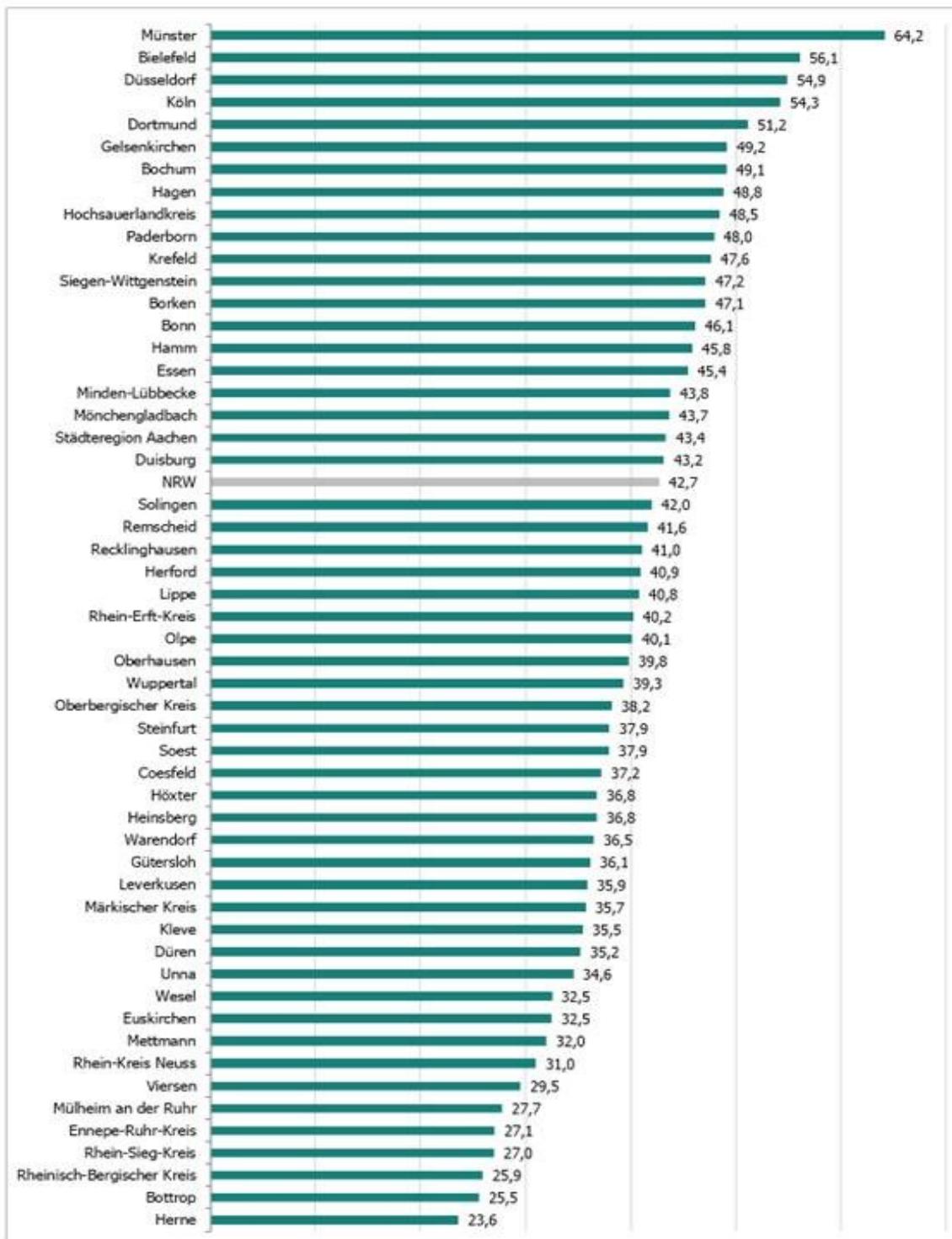
So besuchen mit 25,9 Prozent (42,7 Prozent im Durchschnitt in NRW) deutlich weniger Schülerinnen und Schüler eine Fachklasse der dualen Ausbildung als in anderen Regionen. Diese recht geringe Eintrittsquote liegt insbesondere an den hier kaum vorhandenen Fachklassen der dualen Ausbildung. Von den insgesamt 324 bestehenden staatlich anerkannten dualen Ausbildungsberufen werden an den Berufskollegs im Rheinisch-Bergischen Kreis lediglich 20 Ausbildungsberufe beschult.

Das Berufskolleg Kaufmännische Schulen unterrichtet fünf Ausbildungsberufe dual. Am Berufskolleg Bergisch Gladbach für Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Sozial- und Gesundheitswesen – Technik bestehen zurzeit 14 Fachklassen der dualen Ausbildung.

Der Standort Wermelskirchen hat sieben Fachklassen. Allein der Standort Wipperfürth im Oberbergischen Kreis beheimatet fast genauso viele verschiedene Fachklassen (19 Fachklassen) wie der Rheinisch-Bergischen Kreis insgesamt. Im gesamten Oberbergischen Kreis bestehen mit 39 verschiedenen Fachklassen fast doppelt so viele Fachklassen wie im Rheinisch-Bergischen Kreis. Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist zudem nicht ein einziger dualer Ausbildungsgang im IT-Bereich angesiedelt, während in Wipperfürth direkt fünf dieser zukunftsweisenden und für die regionale Wirtschaft wichtigen IT-Ausbildungen (Fachinformatiker/-in – Anwendungsentwicklung und Systemintegration, Informatikkaufmann/-frau, IT-System-Elektroniker/in, IT-Systemkaufmann/-frau) angesiedelt sind.

Hinzu kommt, dass selbst in anderen Regionen beliebte und mehrzünftig laufende Fachklassen an den Berufskollegs in Bergisch Gladbach mangels Anmeldungen durch die Ausbildungsbetriebe kurz vor der Schließung stehen. Hierbei handelt es sich aktuell insbesondere um die Fachklassen für Industriekaufleute und die Fachklassen für Kaufleute für Groß- und Außenhandel.

Abbildung 4: Anteil der Eintritte in den Sektor Berufsausbildung nach Kommunen (2020)



Quelle: IT NRW, Integrierte Ausbildungsberichterstattung, Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen der G.I.B.

Dieser deutliche Mangel an Auszubildenden, Fachklassen und zukunftsweisenden Ausbildungsberufen ist das Ergebnis eines durch die Strukturen bedingten fehlenden systematischen Planungs- und Steuerungsprozesses. Im Wettbewerb um Nachwuchsfachkräfte mit anderen Regionen kann der Rheinisch-Bergische Kreis mit diesem Angebot an Fachklassen nicht mehr Schritt halten. Aufgrund seiner besonderen geographischen Lage im Einzugsgebiet wirtschaftlich

prosperierender Städte wie Köln, Düsseldorf, Bonn oder Leverkusen verliert der Rheinisch-Bergische Kreis durch Pendlerverflechtungen mittlerweile rund zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung an Fachklassen der Berufskollegs außerhalb des Kreisgebietes.

Dieser sich bereits in den vergangenen Jahren abzeichnende Trend hat sich im Sommer 2021 noch einmal dramatisch verschärft, als selbst Fachklassen, die in anderen Regionen erfolgreich laufen (wie die Industriekaufleute und Kaufleute für Groß- und Außenhandel) am kaufmännischen Berufskolleg in Bergisch Gladbach mangels Schülerinnen und Schülern vor der Schließung standen und weiter stehen. Weitere Fachklassen an diesem Standort sind dazu gekommen, welche mittlerweile nicht mehr über die erforderlichen Schülerzahlen verfügen. Die Schließung dieser Fachklassen hätte wahrscheinlich gravierende Auswirkungen auf den zukünftigen Bestand des Kaufmännischen Berufskollegs in Bergisch Gladbach.

Gemeinsame Schritte Kreis und Schulträger BSV

Zur schnellstmöglichen Abklärung dieser Situation und zur Verhinderung von Schließungen wurden maßgebend begleitet durch das Koordinierungsbüro „Übergang Schule-Beruf“ des Kreises intensive Planungsprozesse mit den Berufskollegs, den Schulträgern und der regionalen Wirtschaft angestoßen, um die noch bestehenden Fachklassen zu sichern. Nur aufgrund dieser konzertierten Bemühungen in den bestehenden Netzwerken auf Kreisebene und einer intensiven Kommunikation mit allen relevanten Akteuren ist es in einem ersten Aufschlag gelungen, die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW davon zu überzeugen, dass die Region sich zukünftig gemeinsam der Stabilisierung der Fachklassen widmet. Zumindest aktuell konnte damit die Schließung verhindert werden, welche ansonsten gemäß den Vorgaben des Schulgesetzes NRW zu erfolgen hat.

Mit diesen Problemlagen und Entwicklungen beschäftigte sich zuletzt aufgrund der Dringlichkeit auch ein im vergangenen Jahr einberufender interfraktioneller Arbeitskreis mit Vertretungen der Kreistagsfraktionen des Rheinisch-Bergischen Kreises. Unter Hinzuziehung des zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Köln für Berufskollegs wurde deutlich: eine Sicherung der Berufskollegstandorte und damit der beruflichen Bildung im Rheinisch-Bergischen Kreis bedarf deutlicher und schnellstmöglicher Veränderungsprozesse inhaltlicher und struktureller Art.

Auf der Arbeitsebene wurde im weiteren Prozess über den Kreis ein dialogisches Verfahren zur Stabilisierung der Fachklassen für Industriekaufleute an dem Berufskolleg Kaufmännische Schulen in Bergisch Gladbach durchgeführt. Gemeinsam mit der IHK Köln und den regionalen Ausbildungsbetrieben wurden von den Ausbildungsbetrieben der Region betriebliche Bedarfe für die zukünftige Ausgestaltung der Angebote am Berufskolleg erfasst, damit diese dort (wieder) ausbilden lassen und nicht in andere Regionen abwandern. Die Unternehmen konnten ihre Ideen für einen neuen, modernen Berufsschulunterricht im Ausbildungsgang „Industriekaufmann/-frau“ einbringen. Dieser Dialog wird kontinuierlich fortgeführt und soll auf weitere Fachklassen in der Region ausgeweitet werden. Weitere entsprechende Schritte zur Sicherung der Fachklassen wurden unter anderem in der BSV-Zweckverbandsversammlung der Berufskollegs in Bergisch Gladbach vorgestellt und von den anwesenden Vertretungen der Kommunen einhellig grundsätzlich begrüßt.

Diese notwendigen Umsetzungsprozesse zur Sicherung der von der Schließung bedrohten Fachklassen können aber nur ein Teil einer möglichst schnell einsetzenden aktiven regionalen **Berufskollegentwicklungsplanung sein:**

Kreise und kreisfreie Städte sind in Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Schulen gemäß § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, um den Bedarf zu erfassen und die Angebote zielgerichtet darauf abzustellen. Denn Entwicklungen an dieser Schulform sind - im Gegensatz zu anderen Schulformen – eher nicht valide langfristig planbar, sondern unterliegen dynamischen und nur begrenzt vorhersehbaren Entwicklungen.

Der benötigte Analyse-, Abstimmungs- und Planungsprozess ist deutlich mehr als nur eine Zusammenstellung und Prognose von Schülerzahlen. Eine Entwicklungsplanung für diese Schulform muss dabei sowohl das gegenwärtige Schulangebot als auch die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens sowie des Schulraumbestands berücksichtigen und kalkulieren. Im Zentrum der erforderlichen komplexen Planungsmaßnahmen stehen sowohl quantitative als auch stark qualitative Fragestellungen, deren Beantwortung in hohem Maße direkte Auswirkungen auf die Ausrichtung der Fachkräftesicherung der Region hat. So müssen Veränderungen von Berufsbildern und Lerninhalten ebenso berücksichtigt werden wie gemeindeübergreifende gesellschaftliche, demografische Entwicklungen und regionale wirtschaftliche Trends, auch im Hinblick auf die mögliche Ansiedlung von Industrie und Gewerbe. Denn diese stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Berufsschulentwicklungsplanung ist damit ein zugleich regionales und auch überregionales Wirtschaftsförderungsinstrument.

Ebenso wie die regionalspezifischen Besonderheiten sind auch die Ziele der Akteure, der Auftragsgeber und der Entscheidungsträger bei der Berufskollegentwicklungsplanung vielfältig und unterschiedlich. Regelmäßige Abstimmung mit benachbarten Schulträgern, Stakeholdern der beruflichen Ausbildung (z.B. Wirtschaftskammern) und anderen kommunalen Einrichtungen sind erforderlich.

Diese Aufgaben sind im Rahmen eher kleinteiliger, kommunaler Zuständigkeitsstrukturen nicht zu erfüllen.

Mögliche Übernahme der Trägerschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis

Um die hiesigen Berufskollegs perspektivisch in o.a. Sinne zu entwickeln und langfristig zu erhalten, erscheint eine Übernahme der Schulträgerschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis als zielführend und geboten. Denn nur über diese Struktur können die dringend erforderlichen fachbezogenen Prozesse angestoßen und gesteuert werden:

Zur Sicherung des Erhalts der Berufskollegs ist ein fortlaufender Analyseprozess der Daten und Fakten der Bildungssituation vor Ort zur Steuerung und Koordination der Bildungsangebote in einem breit angelegten Netzwerk notwendig. Dabei sind auch die umliegenden Städte wie Köln einzubeziehen und mögliche Synergien zu erörtern, denn die dortigen Berufskollegs sind zum Teil von den Kapazitäten her an ihre Grenzen gekommen – Kooperation mit den Berufskollegs im Rheinisch-Bergischen Kreis könnten damit ein Gewinn für beide Seiten bedeuten.

Die auf Kreisebene seit langem etablierten strategischen Gremien „Lenkungskreis Bildungsnetzwerk“ und „Steuerungsgruppe Übergang Schule-Beruf“ - koordiniert über das Amt für Bildung und Integration des Rheinisch-Bergischen Kreises - beschäftigen sich seit

vielen Jahren mit der Förderung der Bildungsangebote in der Region. Ein Schwerpunkt liegt in der Stärkung der dualen Ausbildung als Fachkräfteinstrument für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Vertreten in diesen beiden Gremien sind neben den kreisangehörigen Kommunen, die Unteren und Oberen Schulaufsichten sowie Vertretungen der Schulen, der Hochschulen, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Kreishandwerkerschaft, der IHK Köln und der Wirtschaftsförderung des Kreises. In diesem Rahmen können die erforderlichen Bedarfsanalysen und Einschätzungen mit Partnern aus Wirtschaft, Hochschule, Weiterbildungsträgern, Bezirksregierung und benachbarten Städten und Kreisen erörtert und Handlungsansätze abgeleitet werden. Durch das dialogische Verfahren wird nicht nur der gesetzlichen Vorgabe zur Beteiligung an der Berufskollegentwicklungsplanung entsprochen, sondern es bietet die Basis einer gelingenden und einer systematische Berufsschulentwicklungsplanung für die Region.

Der Ausbau des kreisweiten Übergangsmonitorings im Amt für Bildung und Integration beim RBK mittels der neuen Förderung „Bildungskommunen“ sowie die beschlossene kreisweite Einführung von „schüler online“ mit Unterstützung des Kreises ermöglicht zukünftig die datengestützte Fortschreibung einer regionalen Bildungsangebotsplanung und die erforderliche Datengrundlage für das vom Rheinisch-Bergischen Kreis initiierte dialogische Verfahren mit den beteiligten Partnern.

Mitarbeitende des Amts für Bildung und Integration haben zuletzt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung des BSV im Rahmen einer Zweckverbandsversammlung der Berufskollegs Bergisch Gladbach die IST-Situation der Fachklassen und Angebote der beiden Berufskollegs am Standort Bergisch Gladbach anhand erster zusammengestellter Kennzahlen vorgestellt. Die Zweckverbandsmitglieder haben angesichts der ihnen auf dieser fachlichen Grundlage erstmalig vorliegenden Zahlen den Zweckverbandsvorsteher gebeten, schnellstmöglich erforderliche Schritte zu prüfen, um die Zukunftsfähigkeit der Berufskollegs zu erhalten und zum Erhalt dieser Schulform auch die Kreisebene mit ihrer Fachlichkeit und den dort bereits bestehenden Bildungsnetzwerken aktiv einzubeziehen.

Die Stadt Bergisch Gladbach in ihrer Rolle als „Geschäftsführung im BSV“ ist anschließend in konstruktiver Kommunikation mit dem Kreis und den zweckverbandsangehörigen Kommunen zu dem Entschluss gelangt, dass ein interkommunal getragener Zweckverband die Aufgaben einer Schulträgerschaft in Zukunft mit dem heutigen komplexen Anforderungsprofil nicht sachgerecht erfüllen können. Der Kreis soll zukünftig - analog der gesetzlichen Grundregelung und der Praxis in anderen Gebietskörperschaften in NRW - Träger dieser Schulform werden.

Sobald ein entsprechender Beschluss des Zweckverbands zur Auflösung vorliegt bzw. sich eine Auflösung durch das aktive Ausscheiden von – mindestens vier - Verbandsmitgliedern aus dem BSV per Satzung ergibt und sich dieser auflöst, wäre der Kreis in direkter rechtlicher Folge Träger der Berufskollegs.

[informatorisch: § 16 BSV-Verbandssatzung:

Abs. 1: Verbandsmitglieder können aus dem BSV ausscheiden. Sie haben dies schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.

Abs. 2: Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.]

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen des BSV haben diesem Weg grundsätzlich zugestimmt. Anschließend haben Kreisverwaltung und Stadt

Bergisch Gladbach folgende Eckpunkte für die Umsetzung des weiteren Prozesses erarbeitet:

Rechtliche Eckpunkte zur Veränderung der bestehenden Trägerstruktur:

Nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und den Bestimmungen der Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten (Verbandssatzung) bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten, die Auflösung des Berufsschulverbandes Berg. Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten (BSV) zu bewirken, eine Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung sowie Austritt von vier der fünf Verbandsmitglieder:

1. Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung

Nach den o.a. Ausführungen sind alle Beteiligten, die Mitgliedskommunen des BSV als bisherigem Schulträger sowie die Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises als möglicher künftiger Schulträger, zu dem Entschluss gelangt, dass ein interkommunal getragener Zweckverband die Aufgaben einer Schulträgerschaft in Zukunft nicht sachgerecht erfüllen können und der Rheinisch-Bergische Kreis, entsprechend der in § 78 Abs.2 Schulgesetz NRW regulär vorgesehenen Bestimmung, zukünftig Träger dieser Schulform werden soll.

Für eine sich solchermaßen darstellende Sachlage, wäre eine von allen Verbandsmitgliedern getragene einvernehmliche Auflösung des BSV durch einen Beschluss ihrer Vertreter in der Schulverbandsversammlung der adäquate Weg, die bisherige Trägerschaft zu beenden.

a. Kompetenzen

Nach § 20 Abs. 1 S.1 GkG und § 7 Abs.2, letzter Satzteil der Verbandssatzung erfolgt die Auflösung des Schulverbandes durch Beschluss, der mit der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (i.S.v. § 5 Abs.1 Verbandssatzung) gefasst werden muss. Die jeweilige Mitgliedskommune kann hierfür durch Weisung an ihre Vertreter in der Verbandsversammlung auf die Abstimmung dahingehend Einfluss nehmen. Gem. § 113 Abs.1, S.2 GO sind die Vertreter von Gemeinden in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Der Auflösungsbeschluss der Schulverbandsversammlung bedarf in einem anschließenden weiteren Schritt der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder, also der Städte Berg. Gladbach, Rösrath und Overath sowie der Gemeinden Odenthal und Kürten (§ 20 Abs.1, S.1 letzter Satzteil GkG i.V.m. § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung).

b. Gründe

Eines besonderen Grundes für die Auflösung bedarf es nicht. Letztlich zählen die für den Auflösungsbeschluss in der qualifizierten Mehrheit zum Ausdruck gebrachten Interessen in der Verbandsversammlung. Diese lägen im vorliegenden Fall in der Herbeiführung des Trägerwechsels für die Berufskollegs.

c. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Nach § 20 Abs. 2 letzter Halbsatz GkG bedarf die Auflösung des Zweckverbandes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Fall gem. § 29 Abs.1, Nr.2 des Landrates des Rheinisch- Bergischen Kreises als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde. Hintergrund dafür ist, dass im Interesse der Sicherung öffentlicher Aufgaben der Staat zu beteiligen ist, wenn der Rechtsgemeinschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechtes entzogen werden soll.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls könnte die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Zweckverbandes nur dann versagen, wenn bezüglich seiner Verbandsaufgaben die Voraussetzungen zur Bildung eines Pflichtverbandes i.S.v. § 13 GkG gegeben sind, wenn also andere Körperschaften öffentlichen Rechts dessen pflichtige öffentliche Aufgabe nicht in gleicher Weise erfüllen können. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall.

Nach § 78 Abs.2 SchulG sieht der Landesgesetzgeber sogar gerade vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Berufskollegs sind. Regulär obliegt die Schulträgerschaft der Berufskollegs also den Kreisen; die Trägerschaft von Schulverbänden als gemeindliche Zusammenschlüsse nach der Sonderbestimmung in § 78 Abs. 8 SchulG, ist nach den Ausführungen im Eckpunktepapier in NRW die absolute Ausnahme. Ungeachtet der ohnehin bestehenden Bereitschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises die Schulträgerschaft zu übernehmen, wäre es vor diesem Hintergrund auch gar nicht möglich die Auflösung des Zweckverbandes zu versagen.

Gem. § 20 Abs.4 i.V.m. § 10 Abs.1, S. 2 analog GkG gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen will und innerhalb weiterer vier Wochen diesbezüglich einen Erörterungstermin anberaumt. Da im vorliegenden Fall ein Versagungsgrund nicht vorliegt, könnte der Rheinisch-Bergische Kreis die Genehmigungsfiktion hier auch durch Fristablauf nach vier Wochen eintreten lassen.

d. Einholen der Genehmigung der oberen Schulaufsicht gem. § 81 SchulG NRW:

Der Beschluss zum Wechsel des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

Die zuständige obere Schulaufsicht ist im Prozess bereits über die Kreisverwaltung inhaltlich involviert und begleitet das Prozedere.

e. Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf gem. § 20 Abs.4 i.V.m. § 11 GkG der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Aufsichtsbehörde. Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2, S.1 analog GkG erfolgt die Auflösung des Zweckverbandes am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung und des Genehmigungsvermerks im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

f. Rechtsfolgen

Mit vollzogener Auflösung endet der Rechtsstatus des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zeitgleich bestehen auch dessen Organe nicht mehr. Die

Rechtsgrundlagen, das GkG und die Verbandssatzung als Organisationsstatut, werden gegenstandslos. Vom Zweckverband erlassene Satzungen und Verordnungen bestehen allerdings nach der Auflösung grundsätzlich fort.

Da der Zweckverband mit vollendeter Auflösung weggefallen ist, werden dessen Verbandsaufgaben im Gebiet der jeweiligen kommunalen Körperschaft wieder von deren Verbandskompetenz erfasst (Grundsatz der behördlichen Funktionsnachfolge).

Da es nach § 78 SchulG grundsätzlich allerdings nicht Aufgabe der Gemeinden ist, Träger der Berufskollegs zu sein, sondern diese Aufgabe den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 78 Abs.2 SchulG zugewiesen ist, dürften die vormaligen Verbandsaufgaben gem. §§ 2, 1 der Verbandssatzung auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übergehen.

g. Zweckverband in Abwicklung

Gem. § 20 Abs. 5 GkG gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Damit wird erreicht, dass der Zweckverband über den Zeitpunkt seines Erlöschens als Rechtssubjekt hinaus, eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit zum Zwecke der Abwicklung erhält. Der Zweckverband ist danach bis zu seiner faktischen Beendigung das Zurechnungssubjekt von Forderungen und Verbindlichkeiten. So besitzt der aufgelöste Zweckverband bspw. auch in der Abwicklungsphase noch Dienstherreneigenschaft und hat die Arbeitsverhältnisse so lange fortzuführen, bis diese im Rahmen der Auseinandersetzungsverfahren von Verbandsmitgliedern übernommen werden (bzw. wie offenbar im vorliegenden Fall angedacht, vom neuen Träger des Berufskollegs – vgl. auch § 17 Abs. 1 Verbandssatzung). Der Zweckverband in Abwicklung wird durch einen Liquidator vertreten. Dieser wird rechtzeitig von der Verbandsversammlung bestimmt. Zum Liquidator kann auch eine andere Rechtsperson oder ein Gremium bestellt werden. Ist von der Verbandsversammlung kein Beschluss gefasst worden, fällt die Aufgabe dem bisherigen Vorstandsvorsteher zu.

Die Abwicklung vollzieht sich prinzipiell in zwei Schritten:

- Zunächst sind die Rechtsbeziehungen des Zweckverbandes zu Dritten abschließend zu regeln und zu beenden
- Dann erfolgt die Auseinandersetzung zum verbleibenden Vermögen unter den Verbandsmitgliedern. Hierzu enthalten im vorliegenden Fall § 17 Abs. 2 u. 3 der Verbandssatzung weitere Bestimmungen.

2. Auflösung als Folge des Austritts von vier der fünf Verbandsmitglieder

a. Austritt durch einseitige Kündigungserklärung von Mitgliedern

Ungeachtet des dargestellten Wegs der Auflösung des Berufsschulverbandes durch einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung sieht § 16 der Verbandssatzung die Möglichkeit eines Austrittes einzelner Verbandsmitglieder durch einseitige schriftliche Kündigungserklärung vor.

Eine solche, von der Rechtsprechung seit jeher anerkannte Möglichkeit, wurde durch das Änderungsgesetz vom 03.02.2015 explizit in § 9 Abs. 2, S.2, Nr.3 GkG neu aufgenommen. Auch wenn § 9 Abs. 2, S.2, Nr.3, zweiter Halbsatz GkG bestimmt, dass in der Verbandssatzung mit dem Recht zur Kündigung zugleich das Verfahren zur Auseinandersetzung zu regeln ist, ist letzteres dennoch keine zwingende

Wirksamkeitsvoraussetzung des Austritts, wenn der Satzungsgeber (vor der Gesetzesänderung) dies nicht als solches normiert hat. In diesem Fall sind die Verbandsmitglieder gehalten, sich hinsichtlich der Frage der Auseinandersetzung / Personalübernahme auf ein geregeltes Verfahren zu verständigen. Im Übrigen bieten §§ 20 Abs.1, S.3, 30 GKG entsprechende Konfliktlösungsmodelle.

Im Ergebnis ist daher der Austritt durch einseitige Erklärung eines Verbandsmitgliedes gem. § 16 der Verbandssatzung möglich.

b. Rechtsfolgen

Die einseitig erklärte Kündigung beendet die Mitgliedschaft im Zweckverband, lässt diesen aber, verringert um das vormalige Verbandsmitglied fortbestehen. Das Gebiet des Zweckverbandes verringert sich um das Gebiet der ausgetretenen Körperschaft. Die mit dem Zusammenschluss auf den Zweckverband übergegangene kommunale Aufgabe fällt grundsätzlich mit der Beendigung der Mitgliedschaft wieder in die Kompetenz der austretenden Körperschaft zurück.

Da es nach § 78 SchulG grundsätzlich allerdings nicht Aufgabe der Gemeinden ist, Träger der Berufskollegs zu sein, sondern diese Aufgabe den Kreisen und kreisfreien Städten gem. § 78 Abs.2 SchulG zugewiesen ist, können die vormaligen Verbandsaufgaben gem. §§ 2, 1 der Verbandssatzung nicht in die Kompetenz der austretenden Körperschaft fallen (vgl. oben Ziff.1, lit. e).

Zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und den im Zweckverband verbleibenden Mitgliedern hat ein Verfahren zur Auseinandersetzung über dessen Vermögensanteil stattzufinden. Ein solches Verfahren ist in der Verbandssatzung des BSV nicht geregelt. Ggf. ist im Falle einer nicht zu erzielenden Einigung die Aufsichtsbehörde einzuschalten (§§ 20 Abs.1, S.3, 30 GKG).

c. Sonderfall einer gleichzeitigen deckungsgleichen Kündigung von vier Verbandsmitgliedern

Die Erklärung des Austritts von vier der fünf Verbandsmitglieder hätte zur Folge, dass dem BSV-Zweckverband nur noch eine Kommune angehört. Ein solcher Zweckverband kann seine kommunalen Aufgaben nicht gemeinsam erfüllen (§ 4 Abs.1 GkG). Der Zweckverband ist „zwecklos“ geworden und kann keinen Bestand mehr haben.

Gem. den Bestimmungen in § 16 Abs.1 der Verbandssatzung können die Verbandsmitglieder durch einseitige schriftliche Kündigungserklärung aus dem Berufsschulverband ausscheiden und zwar mit Wirkung frühestens zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres. Für den Fall, dass der Austritt von vier der fünf Verbandsmitglieder einheitlich erklärt würde, wäre mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens tatsächlich nur noch ein Verbandsmitglied vorhanden. Für diesen Fall bestimmt § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung als Rechtsfolge, dass der Schulverband dann aufgelöst ist.

Die in diesem Fall eintretende rechtliche Situation birgt einige Unwägbarkeiten. Formal endet die Mitgliedschaft der vier ausscheidenden Mitglieder mit dem Wirksamwerden ihrer jeweiligen Kündigung. Mit jedem der ausscheidenden vier Verbandsmitglieder und dem im Zweckverband verbleibenden Mitglied müsste in vermögensrechtlicher Sicht eine Auseinandersetzung stattfinden.

Gleichzeitig würde aber die Rechtsfolge aus § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung, nämlich dass wenn mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied verbleibt, der Schulverband als aufgelöst gilt, für das verbleibende Mitglied bedeuten, dass ihm zwangsläufig die Abwicklung des Berufsschulverbandes zufällt (s.o. Ziff. 1., lit. f).

Hier könnte es insoweit zu Problemen kommen, als die Auseinandersetzung zwischen den ausscheidenden Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband in Abwicklung, zeitlich vor der abschließenden Regelung und Beendigung der Rechtsbeziehungen des Zweckverbandes zu Dritten fällig wäre, mit der Folge, dass finanzielle Risiken bei dem zuletzt verbliebenen Verbandsmitglied verbleiben würden.

3. Fazit zur rechtlichen Bewertung:

Im Ergebnis erscheint es **sachgerechter** den Berufsschulverband durch einen Beschluss der Verbandsversammlung aufzulösen.

Zum einen entspricht der einstimmige bzw. mit Zweidrittelmehrheit der Vertreter der beteiligten Kommunen gefasste Auflösungsbeschluss als *actus contrarius* dem vormaligen, einvernehmlich vereinbarten Zusammenschluss dieser Kommunen im Zweckverband BSV. Im Kontext mit der angestrebten ebenfalls einvernehmlichen Übertragung der Trägerschaft der Berufskollegs auf den Rheinisch-Bergischen Kreis stellt die Auflösung des BSV die Grundvoraussetzung für die von allen Beteiligten gewünschte Sicherung und Weiterentwicklung der Berufskollegs im Rheinisch-Bergischen Kreis dar. Dies würde durch den qualifizierten Beschluss der Verbandsversammlung und die anschließende Zustimmung aller Verbandsmitglieder in der adäquaten Form zum Ausdruck gebracht.

Schließlich erscheint die Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung der **rechtlich sicherere** und von der Abwicklung des BSV bzw. der Übertragung von Rechtsbeziehungen zu Dritten sowie Vermögenswerten auf den neuen Träger **einfachere** Weg.

Wesentliche anstehende organisatorische Schritte zur Veränderung der bestehenden Trägerstruktur:

Beschlussfassung und -folge:

In enger Zusammenarbeit – auch mit der oberen Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Köln – wurden verwaltungsseitig folgende Eckpunkte für die Sicherung der beiden Berufskolleg-Standorte in Bergisch Gladbach für den Rheinisch-Bergischen Kreis formuliert:

Der bestehende Berufsschulzweckverband BSV soll aufgrund der vorstehend beschriebenen Gesamtproblematik frühestmöglich aufgelöst werden. Der Zweckverband löst sich im oben dargestellten Verfahren letztendlich durch eine entsprechende Beschlussfassung der BSV-Verbandsversammlung zeitnah auf, angestrebt zum 31.12.2023.

Im Vorfeld der formalen Beschlussfassung im BSV zur Auflösung sollen aber die beteiligten Verbandskommunen sowie der RBK jeweils diese grundsätzliche Vorgehensweise beschließen und ggf. ihre Delegierten anweisen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Zuständig hierfür sind die Räte der Städte und Gemeinden Bergisch Gladbach, Rösraht, Overath, Odenthal, Kürten sowie der Kreistag, je nach spezifischer Zuständigkeitsordnung mit entsprechender Vorberatung in Fachausschüssen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernehme dann ab diesem Zeitpunkt (angestrebt zum 01.01.2024) die Trägerschaft für die Berufskollegs in Bergisch Gladbach.

Künftige Finanzierung im Umlageverfahren durch den Kreis

Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben läge dann künftig für beide Standorte der Berufskollegs beim Rheinisch-Bergischen Kreis als Schulträger. Finanzierungsansatz wäre, dass der Kreis den bisher am BSV beteiligten kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer differenzierten Kreisumlage ihren Anteil anhand definierter Umlageschlüssel berechnet. (z.B. Verhältnis der durchschnittlichen Anzahl der Schüler/innen mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune in den letzten drei Jahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler/innen der beteiligten Kommunen). Die Kommunen Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen würden dadurch wie bisher finanziell nicht belastet.

Gemäß der BSV-Verbandssatzung (§ 17 Abs. 2 und 3) haben bei einer Auflösung des Schulverbandes die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, erfolgt eine Verteilung des um Verbindlichkeiten bereinigtes Vermögen nach Verkehrswert nach definierten Umlagekriterien.

Das bestehende Bilanzvermögen des BSV-Zweckverbandes beträgt per Stand 31.12.2020 insgesamt 1.821.606,20 Euro.

Personalaufwendungen

Die Zuständigkeit für das Lehrpersonal an den beiden Standorten liegt weiterhin komplett bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Fach- und Dienstaufsicht. Von hier aus werden alle dienstrechtlichen und verwaltungsorganisatorischen und finanzielle Aufgaben (u.a. Personalaufwendungen, Beihilfen, etc.) verantwortet.

Dem Schulträger für die Berufskollegs – BSV - obliegt aktuell die Zuständigkeit für folgendes Personal - 12 Personen auf 10,3 Stellen -

- Schulsekretariat (5,3 Stellen)
- Hausmeister (3 Stellen)
- Schulsozialarbeit (2 Stellen)

Darüber hinaus wurden die administrativen Aufgaben des BSV-Schulträgers bisher durch eine 1,0-Stelle (Verwaltungskraft; pauschaliert abgerechnet nach KGSt-Tabelle A11) koordiniert; eine Stellenmehrung erscheint hier seit längerem dringend nötig.

Hier ist im weiteren Prozess zu prüfen, ob diese Stelle vom neuen Schulträger Rheinisch-Bergischer Kreis für die Übernahme der administrativen Tätigkeiten (organisatorisch angesiedelt in Amt 40 – Schule und Sport - der Kreisverwaltung) übernommen werden kann und wie der Personalbedarf für die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben der Schulträgerschaft insgesamt zu bemessen ist.

Gemäß BSV-Verbandssatzung (§ 17 Abs. 1) ist bei einer Auflösung des Schulverbandes anzustreben, dass der neue Träger der Berufsschule (heute: Berufskollegs) die vorhandenen Dienstkräfte übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind evtl. vorhandene vermögensrechtliche Ansprüche anderweitig durch den Schulverband sicherzustellen.

Darüber hinaus ist auf der Ebene der Kreisverwaltung neben der rein administrativen Aufgabenstellung für den Schulträger zu prüfen, welche zusätzlichen Personalanforderungen insbesondere für die Übernahme der fachlich komplexen Aufgabenstellungen der überregionalen Berufskollegentwicklungsplanung im Netzwerkverbund bestehen. Diese wichtigen fachbezogenen Aufgaben konnten in der Vergangenheit in der Struktur des BSV nicht annähernd umgesetzt werden und sollen in Zukunft bei der Kreisverwaltung durch das Fachamt für Bildung und Integration (Amt 49) verantwortet werden, um die eingangs erwähnten benötigten inhaltlichen Entwicklungsprozesse zur Sicherung der Fachklassen in der Region und zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung hin zu einem Erfolgsmodell für die Region umzusetzen.

Gebäude der beiden Standorte Bergisch Gladbach

Die Berufskollegs in Bergisch Gladbach sind aktuell untergebracht in zwei Standorten: Berufskolleg Kaufmännische Schulen, Oberheidkamper Str. 21, 51469 Bergisch Gladbach Berufskolleg Bergisch Gladbach für Ernährung und Hauswirtschaft – Gestaltung – Sozial- und Gesundheitswesen – Technik, Bensberger Str. 140, 51469 Bergisch Gladbach.

Der BSV- Zweckverband mietet die Räume für die Berufskollegs bisher bei der Stadt Bergisch Gladbach an. Hierfür fallen jährliche Mietkosten in Höhe von 2.435.401 EUR an. Im weiteren Prozess sind Modalitäten zu entwickeln und zu prüfen, unter denen der Kreis die Anmietung der Gebäude bei der Stadt Bergisch Gladbach übernimmt und der bisherige Mietvertrag zwischen BSV und der Stadt ggf. vom Kreis mit seinen inhaltlichen Eckpunkten übernommen werden kann.

Die Stadt Bergisch Gladbach als Vermieter und der Rheinisch-Bergische Kreis müssten sich ferner im Vorfeld definieren, wo die konkreten Schnittstellen liegen und welche dringenden Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten an den Gebäuden in den kommenden Jahren umzusetzen wären.

Perspektive:

Gemeinsame Entwicklung eines „*Campus für Berufliche Bildung*“ auf dem Zanders-Gelände in Bergisch Gladbach

Im Rahmen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung des Zanders-Areals wurden in gemeinsamen Kooperationsgesprächen zwischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach und weiteren Partnern gemeinsame Überlegungen und Planungsschritte initiiert, für einen gemeinsamen Entwicklungsprozesses hin zu einem „*Campus für berufliche Bildung*“ auf dem Zanders-Gelände in Bergisch Gladbach.

Idealerweise entsteht auf dem Areal perspektivisch ein neuer Standort für die Berufskollegs, angrenzend an eine dort verortete überregionale Bildungsstätte der Kreishandwerkerschaft (Handwerksakademie) sowie an ein „Innovationszentrum Digitale Bildung“ mit einem FabLab, Räumen für Start-Ups, Hochschulinstitutionen und weiteren Partnern mit dem Ziel der Innovationsförderung für die Region.

Die berufliche Bildung kann damit als Zukunftsmodell weiterentwickelt werden und zugleich Motor für den Transfer von Technologien in die Unternehmen sein. Unternehmen der Region sowie junge Gründerinnen und Gründer werden im Rahmen eines kreisweit vernetzten Prozesses eingebunden, können ihre Technologien und Ideen erproben und sind im direkten Austausch unter anderem mit Nachwuchskräften. Hochschulen sorgen mit ihren Instituten dafür, dass in Kooperation mit Unternehmen in definierten Zukunftsfeldern und Branchen Weiterentwicklung und Innovation entstehen kann.

Entsprechende inhaltliche Prozesse und Abstimmungen zur Prüfung der perspektivischen Umsetzungsmöglichkeiten und -schritte laufen derzeit im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Projektgruppe für das Zanders-Areal sowie den weiteren Netzwerkpartnern und Projektträgern wie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, dem RBTZ und der Kreishandwerkerschaft.

Aktuell werden über die REGIONALE 2025 Fördermöglichkeiten geprüft, um bereits mittelfristig erste Teilprojekte zur Pioniernutzung der bestehenden Räume auf dem Zanders-Gelände umzusetzen und damit den Weg hin zu der Campuserwicklung zu eröffnen. Mit dieser Zukunftsperspektive kann es gelingen, gemeinsam die wesentlichen Akteure aus Bezirksregierung, Kommunen, Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Schulen und Hochschulen dafür zu gewinnen, die berufliche Bildung mit all ihren Facetten und ihrer Kraft für die Nachwuchsgewinnung der Unternehmen der Region zukunftssicher auszugestalten und weiter nach vorne zu bringen.

Ob diese gelingt, hängt im hohen Maße davon ab, dass die erforderlichen Prozesse schnellstmöglich umgesetzt werden und die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die beteiligten Kommunen den Weg weiterhin in einem engen Schulterschluss gemeinsam ausgestalten und verantworten.

Es ist daher geplant, für die Entwicklung des Vorhabens auf Zanders eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung des „*Campus für berufliche Bildung*“ abzuschließen, in welcher die verschiedenen Aufgabenstellungen und Verantwortungsbereiche von Stadt und Kreis (wie u.a. Anmietungen, Fördermittel Stadtentwicklung, etc.) aufgeführt und vereinbart werden.